

Johann Franz Bauer rechtfertigt sich gegenüber Johann Adam von Liechtenstein über die Kritik der fürstlich-liechtensteinischen Buchhaltung über seine Amtsrechnungen zwischen 1699 und 1707. Ausf. Feldkirch, 1707 Oktober 24, AT-HAL, H 2610, unfol.

[1] Durchleuchtigster fürst, gnädigster fürst und herr, herr.¹

Mittels remittierung der unvermutheten villen rechnungs-revisions-ausstellungen und daryber begriffener verandtworhung werden euer hochfürstlich durchlaucht meine gehorsamste erinnerung nit ungnädig kommen, wie daß zwar gleich vor und nach der Schellenbergischen immission besag meiner underthänigsten berichten öffters widerholter mahlen umb außfertigung der mir zue meinem verhalt extreme benöthigten instruction die gehorsamste instanz gemacht, dise aber erst den 18. Octobris 1699 und also schier ist 11 monath nach meiner gnädigsten reception mit dem befehl nach selber mich zue richten, empfangen habe. Dise ordinieret § 71 die amts-rechnungen, oder besser zue sagen, wie solliche dirrigiert werden könnten, bleibete solches biß auf euer hochfürstlich durchlaucht weithere declaration außgestellt, ahnbey aber nöthig were, daß solche alljährig von Georgii² biß Georgii beschlossen, durch hinabgehendte gelegenheith zue der hochfürstlichen buchhalterey abgelegt und aufgenommen, auch der räithgeber, [2] da er die ausstellungen würdt verandtworhet und den rest erweißlich endtrichtet, gar, oder mit flüssigen restanden liquidiert habe, daryber bescheindt werden sollte etc.

Diser buechstabile innhalt ist deuthlich und clar, es ist aber kein anderer effect darvon zu spiren gewest, alß daß ich die rechnungen gethreu-pflichtlich und zwar öffters ante, alß erst in termino gehorsambst abgelegt, die buchhalterey aber weder auf die erste, anderte, dritte, virte, noch fünffte und folgendte, sondern erst die achtete ihr schuldiges reciprocum beobachtet, und solcherley ausstellungen mängel und defectus in daß mundum gebracht habe, daß, wan ich in dessen, wie es wegen so viller auf mich ahnerinnendten torto bald hette geschehen mögen, todt verblichen were, oder die daruntige praxis hieoben in dem Reich³ gegen euer hochfürstlich durchlaucht mir gnädigst erthaylter instruction etiam post expressen conductum terminum ingress finden sollte, [3] ich alß der infameste man erstorben, oder nach der buchhaltungs-opinion schon ietzt noch im leben ein sollicher sein muesste. Von darumben mich persuadiere, es habe eindtweder die lobliche buchhalterey von erzehltem § 71^a und daß euer hochfürstliche durchlaucht in dessen die vertrestete rechnungs-directions-declaration noch nit von sich gegeben hetten, keine nachricht gehabt, oder mich geflissener dingen in weiß nit waß für unglückh zu versenckhen gedacht haben, der ich hingegen auf die ohne zue wissen worumben gnädigste suspendierte declaration fort und forth, wie noch dato gnädigst zuegewarhet, und weilen weder ein noch daß andere von allen verflossenen jahren ervolget noch auch gegen meine rechnungen etwaß geandet, außgestellt, ode rzue der verandtworhung gegeben worden, ich, wie ein jeder ehrlicher man thuet, gethreu und ohne gefärde, umb die rechnungen nit yber einen hauffen kommen zuelassen, progrediert bin, von der loblichen buchhalterey aber der terminus alljährig von jahr zue jahren yberschritten. Und waß von dorthen [4] zue meinem gouverno in conformität der jährlich bedungen abhör nöthig gewest sein möchte, zue grossem meinem untrost endtlichen in einem grossen folio vorgestellt worden ist.

Under ersagten achtjährigen ausstellungen erzehle ich die beschwerlichste, und zwar

1^{mo} daß, wan ad exemplum hoch besäg urbarii ab deß Rothen Josen zue Eschen⁴ erblehenbahren, sogenannten mühlen-wiß mit Georgii 1700 12 f.⁵ beziehen sollte, die inhaber aber, weilen daß lehen

¹ Johann Adam I. Andreas von Liechtenstein (1657–1712) regierte seit 1684 und kaufte am 18. Januar 1699 die Herrschaft Schellenberg und am 22. Februar 1712 die Grafschaft Vaduz. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127 und *Stammtafel I*.

² 23. (24). April.

³ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

⁴ Eschen, Gem. (FL).

⁵ f. (fl., fr.): Gulden (Florin): k.(r.) (x.(r.)): Kreuzer h. (l.): Heller.

völlig unter wasser gesetzt und vorige herrschafft schon heimgeschlagen worden ist, nichts mehr zue zünsen schuldig gewest, und aber ich durch gethreue vorsorg daß wasser, ohne gnädigster herrschafft uncossten, abgelaitet, und daß lehen in zünßbahren standt gebracht. Vollgliche die 12 f.^b anno 1701 daß erste mahl widerumb bekhommen und verrechnet hette, will mich die buechhalterey pro recompensa zue dem ersatz deß vorigen jahrs obligieren, da doch, wan ich nit gewest were, der zünß noch zur stundt unflissig sein wurde.

2^{do} clagt die buechhalterey, daß selbe von jahr zue jahren über die verrechnete straffen leibserlassungs-gebühr^c [5] einkhauff frucht, wein, holtz verkhaufft und dergleichen.

Item andere, obschon statt und landt bekhandte einamben, oder außgaben, mir alleinig glauben müesste, auch sowohl de præterito, alß futuro mit documenten belegen, auch yber alle bretter, blöckher, latten, nägel, schayten, hobelspan, red und andtworth geben sollte. So ist aber dises ietzt wie zueruckh ohnmöglich und hieoben in dem Reich so wenig practicabl, alß ich dises zuethuen eine richtschnur, model, oder declaration empfangen habe.

Die reichsherrschafftliche innhaber begehren von ihren rechnungs-beampten keine andere einnamb, oder außgabs-documenten, alß wellicherley dise mit einem gantz frembden tertio ohne meniglichen anderes wissen tractieren. Waß aber die prothocolla, ut instrumenta omni exceptione maiora, item die tagbüecher und dergleichen begreifen, die bey verhör sitzendte oder sonsten ahnwesendte eheliche leuthe auf allen fahl bezeugen können, oder alß frucht, wein, holtz und dergleichen wohl gahr durch ihre hand gehen und von selbst unlaugbahr ist, über dises wirdt kein anderes zeugnus, alß eines jeden obhabendte aydt und pflichten pro supplemento [6] erforderet. Dan so fern solliche keinen glauben meritieren, und auf solliche weiß vel in totum vel tantum inan, oder gahr frustran sein sollten, so were es auch umb daß gantze commercium humanum schon geschehen, und weder hieoben in dem Reich, noch anderen länderen, auch bey dem aller ehrlichisten gemüeth weithers kein threu und glauben zue suechen. Vor wenigen tagen habe hießigem camminfeger auf dessen bestrech-sand forderung etwaß kernen geben, d argegen aber verlangt, sollte mich nit mehrer alß 2 virl, und dise nit höher noch weniger, alß per 56 kr. ahngenommen zue haben, beschienen, waß geschieht? Er schiekt mir durch sein weib dem kernen mit disen durch 2 mauerer, einen schreiner gesöllen und 3 zimmermännern erweißlichen formalien widerumb zueruckh. Eß seye nit der brauch, solliche schein zue geben, sollte gleichwohlen den kernen behalten und ihme daß gellth geben. Hette er glauben können, daß man ihne für so einen man ansehen und für ein s. v. etc. halten sollte. Hette ihme die Ill⁶ seinen sand lieber forthgeflossen etc. Dises ware ad intentionem der buchhaltung die erste prob, aber der effect nit erraicht, [7] sonder stattdessen ich selbst in der gantzen statt (samb bey euer hochfürstlich durchlaucht ich in schlechtem esse stunde, und selbe mir die hand im sackh erdapt hetten) auf so eine weiß verschrayt worden, daß, wan dises exemplum sine exemplo bey hieländischen opiniatren köpfen verner tentiren, und darauf beharren muesste, ich mit dem allerunderthänigsten respect zuemelden, auß vilen erhöblichsten ursachen leichter eine fürstliche ungnad ybertragen, alß die mit-contrahenten auf solliche weiß obligieren wollte.

In eben disem moment erscheint der kayserliche administrations-commissions-rath und rentmaister zue Embs⁷, welcher unahngesehen die kayserliche administration nichts vergeben, noch nachstehen will, gleichwohlen von solchen zuemuethungen nichts zugesagen waist, welche dan mir auch gnädigst abbette, weilen, sofern aydt und pflicht bey solchen minuten-weiß beschehendten außgaben nit prævalieren, solche gegen bescheinungen, die nit der zehendte aigens schreybenkan, revera schon ahn schon ahn sich selbst nichts nutz sind. Eß tragt zwar die buechhaltung darauf ahn, daß der landtamman, oder der waybel derley bescheinungen machen sollten, aber wer (umb Gottes willen) würdt 2 stundt wegs hin und so vill her und öffters wohl gar vergebens lauffen, [8] oder welcher von disen es vergebens ohne verdienst schreyben?

⁶ Ill, Fluss, Vorarlberg (A).

⁷ Hobenems, Stadt, ehem. Grafschaft, Vorarlberg (A).

3^{io} desideriert lobliche buechhalterey yber einige außgaben die allegierte gnädigste befelch, weilen aber in allen, auch andere materien, mit eingeflossen und bey ambt unendtperlich vonnöthen send, habe von solchen dorthin vidimus erthaylt etc.^d nit weniger verlanget selbe

4^{oe} daß zueverhüttung ihrer müeh und ungelegenheit die abschlags-weiß, oder auf rechnung beschehene bezahlungen fürohin biß alles völlig bezahlt, nit verrechnen sollte. Ich kan mich aber von vorernten 71 § instructionis nit absprengen, noch eine andere form deß ressts vormahlen lassen, alß welcher ahn pahrem gellth, oder flüssigen retanten findtlich ist, bevorab wohlgedachter buechhalterey ohnedeme führendte allzue gefährliche judicia und unmeritierte terminos, samb die alß dan gleichwohlen nöthige allegation dergleichen dissembrierter bezahlung, nur dichtete und mehrer gellth in handen hette, wider mich weithers zue irritieren, ybel gerathen sein derffte. Dickh ernente buechhalterey darff von gantz Schwaben sicher persuadiert bleiben, daß bey [9] diser nation die warheith so gewiß alß allen anderen findtlich, und ein rathgeber hieoben in dem Reich yber seine abgelegte rechnung salvo in semper errore calculi nit länger alß ½ jahr zue respondieren, noch in casum mortis dessen erben red und andtworth zuegeben gehalten, oder eines revisoris contrahierte moram zuebüessen schuldig seyen.

5^{to} Disponiert lobliche buechhaltung, daß all jährlich der torggelmaiser und andern dergleichen kleine gebühr abrichten sollte, von meinen besoldungs-rueckstandt aber (welchen euer hochfürstlich durchlaucht schon langsten stehen zuelassen gnädigst nit verlangeten, der nothstandt und das herrschafftliche interesse aber anderes befolchen haben) ist altum silentium und wollte den unschuldigen thayl immediate lieber mit strafen betrohen, ohne daß ich biß daher wusste, jemanden anderen, alß euer hochfürstlich durchlaucht alleinig subiect zue sein, oder daß ich in der instruction anderst wohin ahngewisen worden were.^f

6^{to} zeigt sich ein gnädigstes rescript de dato Wien, vom 19. Januarii 1699. Darinnen euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst zue wissen verlangt haben, waß pro anno salario forderte? Eß wollte aber nach besag unterthänigsten berichts de dato Buchhorn, undter dem 31. Januarii darauff [10] mein underthänigster respect nit gestatten, die geringste forderung zuethuen, sondern habe alleinig vorgestellt, waß in vorigen vadutzischen diensten ahn gellt, frucht, wein und fütterung auf s. v. vieh und pferdt neben anderen genüssen hatte. Undter dem 9. Junii darauf meldet herr referendarius von Felneren, mein instruction were unter dem abschreiben, damit aber circa finem daß salarium und deputat beygestellt werdne könte, sollte mich erklären, waß sowohl ahn gellth alß fruchten verlangete, auch in wie vill die hiessige gegen dorthiger mässterey differiere! Disem habe den 19. eiusdem in gezimmendter andtworth hinderbracht, daß zum thayl schon vorhero gnädigster unserer herrschafft eine gehorsameste vorstellung desen, waß zue Vadutz gehabt, eingeschickht habe, und were in specie neben anderen daß salarium in 300 f. ahn gellth, 2 füederl wein, 56 viertel kernen, 96 viertel haber und auf ein pferdt nebst 2 s. v. küen in 16 claffter heu bestanden.^g

Den 16. Septembris hinnach sagt wohl ermelter herr referendarius indessen aigenhändigen schreyben, euer hochfürstlich durchlaucht hetten zwar daß salarium der 300 f. gnädigst gewilliget, die instruction auch beraiths in mundum [11] bringen lassen, der victualien halber aber noch ahnstandt gefunden, weylen respectu der daruntigen mässterey es etwaß zue vill scheinete, mithin noch nit resolviert worden were. Über dises habe den 25. hinnach die weithere vorstellung gethan, und so forth von mehrermeltem herren hoffzahlmaister sub dato Feldtsperg, den 30. Octobris die illimitierte verlastige nachricht erhalten, daß die auf der subscription beruehendte instruction ehestens vollgen sollte, und were mein selbst außgeworffenes deputat nebst dem salario auch gnädigst placidiert worden. Alß aber die instruction eingeloffen, haben sich statt der proiectierten 16 und 10 claffter heu außgeworffen gefunden, und bona fide mich auf vorerzehltem bericht verlassendte geglaubt, es mechte ein error underloffnen, und der sechser ahn den 16. für ein nulla ahngesehen, vollglichen also mündiert worden sein.

Ich, umb gleich in limite nit ahngesehen zue werden, ob mehrer auf mein aigenes alß daß herrschafftliche interesse vigilierte, habe dissimuliert und bey revision der jährlichen rechnungen die nothurfft gehorsamest zue repräsentieren vorbehalten, allermaßen zue disem ende gleich in der 2.,

3., 4., 5., 6. und achten rechnung (sub rubria [12] auf heu und getrau außgeben) die erforderliche notas beygeruckht, und weylen nichts dargegen gestellt worden, ahn der richtigkeit nimmermehr gehweifflet habe. Nun aber finde in dem achtjährigen ausstellungen, daß von anfang meiner bedienung gegen jährlich nur außgeworffenen 10 claffter biß Georgii 1707 9 $\frac{3}{4}$ ybernommen, und daß dise refundieren solle etc. Daß nun, wie mich wohl ersagten herren referendarii aigner hand zue glauben machet, in mundierung der instruction ein übersehen eingeschlichen, ist darumben nur gahr zue gewiss, weilen 10 claffter^h (deren jedes nur 6 schuech hat und diser bey 1 $\frac{1}{2}$ zoll kürtzer alß der wienerische ist, auch ausser hier daß claffter 7 schuech außmachtet) nach beschaffenheit eines länger, oder kürtzeren winters nit zwey s. v.⁸ küe, will geschweigen noch ein ross darneben zue erhalten nimmermehr erklecklich seind etc.

Sollte dann wider alle dise vernünfftige muethmassung khein error underloffnen sein, so bin ich doch noch immer in bona fide, und die wohl ermelte buechhalterey in culpa gewesen, daß solliche meiner 6jährigen noten ungeachtet, nichts [13] zue anden, und villeicht mich studio also tieffe einzuerinnern gemacht hat. Dan ich zue diser stundt mit underthänigsten respect zue melden, alles lieber auf dem s. v. waasen, alß etwaß wider gebühr und gewisse zue beziehen, mich ahnstehen lassen wollte. Ich bette derentwegen gehorsamest, euer hochfürstlich durchlaucht geruehen gnädigst zue determinieren, ob dann wider erzehlte vermuehlich auß dero gnädigstem befelch hergeflossene felnersche nachricht, mit denn 10 claffteren wie es unmöglich ist, mich vermügen und den überschuss ersetzen, oder ein volglich daß s. v. vich gahr abschaffen, oder waß künfftighin haben, oder passiert werden solle.

Almuesen, welches ordentlich und ausser ordentlich von 5 biß 7 f. und für die herren patres Capucinos⁹ etwa 6 in 8 viertel wein, nebst einem schöffel gersten, und zwar alles ja ein mehreres von vorigen herrschafftten herbracht, will

^{7^{imo}} die buchhaltung sambt dem jährlichen denen armen spittaler stattmusicanten, wie von altem her, also noch raichendten neuen jahrs gulden mit nichten passierlich halten, noch fürohin [14] zue verrechnen getatten. Wan euer hochfürstlich durchlaucht ahn dem verdient und bey der underbleibung ahn dero hohen reputation nit mehrer, alß ihrer buechhaltung gelegen zue sein scheint, kan ichs in daß künfftig wohl geschehen und underlassen. Wie es aber (wo dem armen auf der gassen, und neben denn vättern Capucinern, in ihrem clössterl auch denen stattspitalmusicanten in loco auch der armeste bürger etwaß mitthaylet, und in der herrschafft kein underthan ist, welcher zue herbsteithen wegen öfferer benedicierung der felder und rebgärthen ersagten herrn Capucinern nach proportion seines vermögens nit etwa ein halbes, ein gantzes, auch wohl 2 und 3 viertel wein-mosst verehren, und ich bey ihrer terminney von dem herrschafftlichen bittich, oder daß jahr hinumb von dem æquivalent abspeissen solle) heraußkommen möchte, lasse ich vernünfftigere rathen und urthaylen, ich aufs wenigste thue es nit, und mueß bey sollicher beschaffenheith den gemessnen gnädigsten befelch haben, ob coninuieren, ode rinnenhallten solle? Mit dem gerechten Gott bezeigende, daß ich auß dem [15] wenig meinem gehrn deß jahrs 40 f. manglen von ein andere dargegen den grossen anlauff der bettlern und handtwerckhs-pursch mir abenommen und ruehe schaffen wollte. Eß sagen zwar einige cameralisten, alles waß nutzlich, seye ehrlich. Ich aber bin in disem passu einer anderer meinung und halte nutzlich zue sein, waß ehrlich, und sonderbahr auch bey Gott verdienstlich ist.

Offters widerholter buechhalterey hat denen ausstellungen

^{18^{tavo}} auch ein inventarium beygeruckht, ud will glauben, daß bey dem pauwesen auch die usu consumptibilia sich verewigen können. Diserley species hette ich, supposita prius serenissima mente, in stückheren und trüern wohl aufbehalten können. Ich habe aber, waß nit mehr nötig gewesen, besser zue anderwerthigen euer hochfürstlich durchlaucht nutzen widerumb alles verarbeitthen, alß alles neu schaffen, und daß abgebrauchte zue verliehren gehen, oder sonsten alß

⁸ *salva venia: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.*

⁹ *Kapuzinerkloster in Mels bei Sargans (CH).*

inutile terræ pondus in verwehr ligen lassen. In gedachtes inventarium seind vile dergleichen liderligkeiten eingetragen worden, wohingegen doch die in [16] die törggel verhauffte geschür, so bittlicher genent werden, ohnangesehen daß (mir zue bestem) grausam durch hächleten mosst-abgangs, occasione dessen nit mit einem iota berührt worden seindt. Ich aber suo tempore ein authentisches inventarium yber alles und alles, waß mobil ist, begreiffen werde.^k

9^{no} will die buechhaltung umb daß renovierte urbarium nichts wissen, sondern fundiert sich auf einem allegierendten, et quod plus est, illegalen vidium und arguiert mich endtsetzlich, daß für dessen sauber mundierung die gebühr bezahlter verrechnete, und gleichwohlen solliches nit zue der buechhalterey abgeschickht hette, wo doch euer hochfürstlich durchlaucht mich schon den 3. Julii 1700 daß empfangs nit allein gnädigst bescheinete, sondern zuegleich gesagt haben, daß sye selbes nebst der schellenbergischen ambtsrechnung dorthhin abgegeben hetten.^l

Ein nit ungleicher und unverschulter verweiß zaiget

^m10^{mo} wegen bezahlter cantzley nothurfft, aerarie dargegen exemplificando, wo doch bey der buechhaltung unbekhandt sein mag, daß mir in [17] instructionis wegen der jährlich passierlichen 15 f. und dato noch uiber unverrechner posten ein mercklicher resst herauß gebühre etc. Von ietzt ahn werde der loblichen buechhaltung ihre unzeithige scruplen zue benennen, pro futuro simpliciter die 15 f. für cantzley-nothurfft vermehren und den ruckhstandt mit ahnseztehn.

Mit der wein- und frucht-schwanung suechte man

11^{mo} bey nahem mich umb ehr und namen zue bringen, indeme man erstlich kein underschayd zwischen einem und dem anderen land, dessen gebrauch, ybung und herkhommen wissen, und also 2^{do} contra omnem rationem et experientiam ex Rhetia hac nostra inferiori vel mosaviam vel silesiam, oder dises oberlandes jenen landts arth vergleichen, oder wohl dafür halten will, samb, wan die fruchtgefäll mit viertlen gemessen, oder solliche, wie hier geschieht, halb viertl, gantz und halb vierling, auch gantz und halb messle, auch so zuesagen wohl gahr löffel weiß zuesammen gebettelt werden mueß, ein gantz gleicher abgang und schwarung sich zaigen werde. Beharret selbe auf disem ihrem ungrund, so würdt die machendte prob ein anderes zaigen [18] und absonderlich von mir die persuasion ahn hand geben, daß wan auch die gantze schellenbergische intraden zue meinem unzuelässigen nutzen beziehen köndte, und würckhlichen zwey seelen hette, ich gleichwohlen ahn solliches deren keine henckhen, will geschweigen mit so einem kahlen thayl schwaunungs, oder abgangs besudlen, noch auch glauben wollte, daß hingegen euer hochfürstlich durchlaucht gnädigst intention seye, mir wider gebühr etwaß abzuenennen, oder mich länger darumben anfehcten zue lassen.ⁿ

Yberigens und letstens haben euer hochfürstlich durchlaucht auß meinen underthänigsten berichten, vom 31. Decembris 1700 den 9. Maii und 3. Junii 1701, 6. Januarii und 28. April 1702, den 22 Octobris 1704 und dann von dem 4. Februarii 1706 gnädigst zue ersehen bekhommen, waß für extra-strafen gefallen und daß solliche, umbso wohl denn gestraffen alß ihrer unschuldigen posterität in tantum zueverschonen, weder in daß ordinari prothocollum noch auch die berechnungen haben einfließen lassen, volgsam nach anzaig ernenneten gnädigsten berichten yber 275 f. a parte zur respondieren schuldig verbliben seye, allermassen [19] dann in der letzten rechnung solliches expresse notiert, darbey aber auch angemerckht habe, daß gleich wie solches ein extra gefäll were, also ich der underthänigsten hoffnung lebete, euer hochfürstlich durchlaucht würden villeicht wegen meiner bey dem pauen öftters vorgestellt und erlittenen ungemainer strapaza und daß zeit wehrendten pauens, eß were dan, daß ich die verdingte arbeith nur shcluderisch hette verrichten, und in meiner abwesenheith die tagwerckher ihren lohn nur halber verdienen lassen, sollen zue keiner mittagszeit auß meiner kuchel speissen köndte, und nit nur 130 f. (ohne bißher einen kreutzer darvon zueverrechnen) auß meinem bettel verzehret habe, bey gehorsamester erzehlung sothaner umbständen die gantze post in gnaden compensieren, da insonderheith mittels sollicher und dardurch von angehendtem tag biß spattern abendt ohne absprung continuiertes gegenwarth ahn die taglöhnern verdient gnädigster herrschafft mehr alß 200 f. profitiert habe. Ich geschweige, daß meine jederweilen gehabte starckhe knecht, denen bedungenen taglöhnern, gleich oder underlasse mit arbeithen muessten, und in specie Martin

Holderyeder 53, Michael Ender [20] 64, der Eglisonder 29, und der Volckher 48 taglöhn gemacht und respectu anderer tagwerckheren mit Gott 64 f. 40 k. verdient, ich aber zuegeschweigen, waß einer oder andere weithers zeith thuen müste, nit einen pfening aufgerechnet, ia wohl selbstn mit denen leuthen öfftters wie ein posstler gearbeithet, und stein getragen zue hauß in meinem ad nauseam unterthänigst vorgestellter massen mir selbstn yber 250 f. zue schaden gekhommenem quartier aber, wie man zuesagen pflaget, zuebefürderung deß herrschafftlichen, denen mäusen meine säckh zue vernagen vorgelegt habe. Euer hochfürstlich durchlaucht haben zwar öfftters mentioniert, pro interim nur so vihl außzuepauen, daß mit meiner familia daß underkhommen hette. Ich, der schreiner, der glaser, der zimmermann, mauermaister und schlosser, aber könten eß nit so netto treffen und außmessen, daß die gefahr, einer wurde dem andern sein arbeith widerumben verderben, und gnädigste herrschafft in gedoppelten costen kommen, nit immer forth yberwägete, und also auß der noth einen tugendt gemacht werden muesste. Zue disem ende habe auß mangel [21] anderer mir absolute gnädigst abgeschlagenen pau-mitteln nit allein, und zwar gegen euer hochfürstlich durchlaucht intention, mein salarium in ruckhstandt lassen, und mich, ohne gesuch eytlen ruhms zuemelden, auß purem eyfer und antrib deß herrschafftlichen interesse ultra iures auf so eine weiß angreifen müesste, daß ich layder auf gegenwerthiger stundt yber bezahltes ahn herrn cantzlern zue Chur¹⁰, herren Johann Görg Aschern, dasselbsten, Barthl Wagnern zur Gamperin¹¹, herrn burgermaistern Curtabat, zue Lindau, dem Zahnholtzer zeu Getzis, Andreas Reinlin allhier, und jungfrau Anna Catharina Lorentzin zue Felbach ahn aufgenommenen capitalien, und interesse noch über 1200 f. abzuetragen schuldig bin, und waß daß beschwerlichste ist, ohne euer hochfürstlich durchlaucht anderwerthigen nachthayl den ruckhstandt salarii zue abtilgung meines passivi sobald nit hoffen noch suechen darff, volgbahr noch mehrer vertiefft werden mueß. Dise und andere dergleichen ahn abreissung der klaydern und eingebüesster gesundtheith Gott und der welth bekandte umbstände lassen mich jedoch mit schuldigstem [22] allerhöchstem respect frey bekhennen, daß, wan euer hochfürstlich durchlaucht daß gegenwerthige longa manu zimlich weith gebrachte gebäu, wie eß dato stehet, oder noch zuestehen kommen mag, auß fürstlich hohen gnaden mir verehren. Darbey aber mich zue erpauung eines noch anderem dergleichen und nit mit besseren mittlen, und dises zue unwiderbringlichem meinem schaden erzwingen muesste, zuebestreithen, obligieren sollten. Ich mich diser, obzwar unvergleichlichen hohen gnad bedancken, und so schwer mich auch daß erstere ankhommen sollte, leichter dienst und hauß quittieren, alß mich zue fernerem meinem nachthayl sollicher bürde underziechen wollte. Und dises so wahrlich, alß in dem widerigen auß Gottes gerechteste verhängnuß die namens underschrifft mein letsten buchstaben sein solle.

Ob nun meine euer hochfürstlich durchlaucht yber vorgemelte 275 f. erstattete gehorsamste bericht und darüber undervolgte weithere verordnungen ein so übles nachdencken und sonderbahr (samb euer hochfürstlich durchlaucht wie dero buechhalterey [23] mich ungütig insimuliert, hette pfänden wollen) causieren können und ob einer von allen deroselben adererthigen fürstlichen officieren sich gleich mir also schädlich wie ich gethan angreifen wurde, belieben euer hochfürstlich durchlaucht dero gerechtestes und zartestes gewüssens-urthl selbstn zue vernemen, und wan ich erzelter ursach willen, wie ich hoffe und gehorsamest darumb bette, nit eine fürstliche specialgnad meritiert haben sollte, mich dargegen zuebestrafen, der ich schliesslichen zue gnädigster darüber machendter reflection in fürstlichen hulden mich unterthänigst erlasse.

Veldtkirch¹², den 24. Octobris 1707.

Euer hochfürstlich durchlaucht
Underthänigst, threu, gehorsambster

¹⁰ Chur, Bistum, Stadt, Graubünden (CH).

¹¹ Gamprin, Gem. (FL).

¹² Feldkirch, Stadt, Vorarlberg (A).

^a Hiervon hat eine buchhalterey kheine nachricht uberkhommen.

^b Dieße 12 fr. seint in dehnen ausstellungen gleich im ersten punct auf die comission verwiesen, zue untersuechen, ob solche auch pro anno 1699 nicht einkommen sein.

^c Hierüber braucht es fürstlichen befehl, wessen sich eine buchhalterey verhalten solle.

^d Seine vidimirter eingeschickt und darmit die ausstellung ausgeglichen worden.

^e Hier zue landt ist es also breuchlich und lasset sich ein solches daselbsten ohne allen nachtheil, ehre, auch wohlthuen.

^f Ist gantz billich, das es alle jahr der verordnung nach beschehe, das reitgeber etwas an seinen besolt rukstehen lassen, ist sein aygene schuld, warumb hat selber an dehme requiriten 642 f. 59 x. 1 hl. nicht so viel eingetrieben und sich bezahlter gemacht.

^g Hierauf braucht es gnedigen fürstlichen befehl, was zue passieren, gleichwie in dehme ausstellungen fol. 8 angemerket ist.

^h Über die jährlich außgeworfene 10 claffter deputat heu ist übernohmen 9 claffter 3 ½ viertel, betragt an gelt 62 fr. 26 x. 2 d., wie in der ausstellung fol. 9 abzunehmen, seint solche zue ersetzen, oder die passierung von ihro durchlaucht producirt werden mues.

ⁱ Ob solche allmosen zue passieren sein, braucht es gnedigen fürstlichen befehl, wie auch auf den 7. punct.

^j Ist billich, das das obhandene beschrieben und der rechnung beygelegt werde, wie auch schon in dehnen ausstellungen erindert worden.

^k Weillen man hierzue landt nichts weis, was ein bittlich, wie darvon die ausstellungen fol. 32 anzeigen, also auch solche in das inventarii nicht beziehen khönnen.

^l Das urbarii, so zue buechhalterey eingeschickt worden, ist nur ein vidimus von der fürstlich kemptischen cantzley unterm 22. Februarii anno 1698 und dießes wiel von seinten des reitgebers nicht vor geldig geacht werden.

^m Die cantzley-notturfft seint in der ausstellung fol. 9 in richtigkeit zue setzen.

ⁿ Betreffend der schwonung und der nachfolgenden unverrechneten 275 fr. straffgelder, beruehet es dahin, was ihro durchleucht hierüber gnedigst anbefehlen, wie von den leztern die ausstellungen fol. 64 anzeigen.

¹³ Johann Franz Bauer [Paur] (gest. nach 1715/16) studierte ab 1670/71 Rechtswissenschaften in Freiburg im Breisgau. Als Dr. beider Rechte machte er Karriere als Oberamtmann des Reichsstifts Rottenmünster und ab 1688 in hohememsischen Diensten. Von 1699 bis 1715 war er fürstlich liechtensteinischer Landvogt der Herrschaft Schellenberg. Ab 1700 veranlasste er den Kauf zweier Brandstätten in Feldkirch und ließ auf diesen das fürstlich liechtensteinische Haus errichten, in welchem er bis zu seinem Tod wohnte. Vgl. Brief an den fürst-liechtensteinischen Buchhalter Nowak betreffend den Nachlass von Johann Franz Paur und das Haus in Feldkirch, Konz., Schloss Judenau 1716 August 3, HAL, unfol.; sowie die gesamte Verwaltungskorrespondenz Pairs mit Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein von 1699 bis 1712, HAL, H 2609, 2010, 2611; Karl Heinz BURMEISTER, Johann Franz Bauer, in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 72.